

Satzung
für eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts
zum Erhalt und zur Pflege des Weltkulturerbes
der evangelischen – lutherischen Michaeliskirche
in Hildesheim

§ Rechtsform, Name, Sitz

- (1) Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und eine kirchliche Stiftung im Sinne von § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes.
- (2) Der Name der Stiftung lautet "Stiftung zum Erhalt und zur Pflege des Weltkulturerbes der evangelisch-lutherischen Michaeliskirche in Hildesheim"
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Hildesheim.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist Erhalt und Pflege der Michaeliskirche in Hildesheim als Gotteshaus und Weltkulturerbe. Das bedeutet vor allem Unterstützung des Kirchengvorstands bei folgenden Aufgaben:
 - a. Erhaltung der Bausubstanz der Michaeliskirche,
 - b. Pflege ihres Zustandes unter Berücksichtigung denkmalpflegerischer Gesichtspunkte,
 - c. Förderung des Lebens in der Kirche durch Gottesdienste und Kirchenmusik.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch finanzielle und ideelle Hilfe zur Erfüllung des Stiftungszweckes.
- (3) Die Stiftung ist offen für eine Kooperation mit dem Freundeskreis für den Erhalt des Weltkulturerbes St. Michael e.V. und mit anderen entsprechenden Einrichtungen, besonders einer Stiftung zum Erhalt des anderen Weltkulturerbes in Hildesheim, des katholischen Mariendomes.

§ 3 Gemeinnützigkeitsbestimmungen

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Vorstandsmitglieder erhalten keine Zuwendungen oder Gewinnanteile aus Mitteln der Stiftung. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus dem auf dem Konto Nr. angelegten Vermögen in Höhe von € 62,000,--.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig, wobei der Grundsatz der Bestanderhaltung zu beachten ist. Zustiftungen sind möglich.
- (3) Zur Erfüllung des Stiftungszweckes stehen ausschließlich die Vermögenserträge sowie etwaige Zuwendungen zur Verfügung, soweit diese nicht zur Vermehrung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (4) Im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen kann eine freie Rücklage gebildet werden. Die in die freie Rücklage eingestellten Beträge gehören zum Stiftungsvermögen.
- (5) Zur nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszweckes können die Mittel der Stiftung ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt werden, soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Zeit- und Zielvorstellungen bestehen.

§5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§6 Stiftungsorgane, Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche, Erstattung von Auslagen

- (1) Stiftungsorgane sind
 - a) der Vorstand
 - b) das Kuratorium.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane müssen mehrheitlich Mitglieder der evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers sein die zu 75 % einer der Gliedkirchen der evangelischen Kirche angehören.
In begründeten Ausnahmefällen können ein Mitglied des Vorstandes und/oder zwei Mitglieder des Kuratoriums Personen sein, die einer anderen Kirche der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen angehören.
Die Vorsitzenden und ihre Stellvertreter müssen Mitglieder der hannoverschen Landeskirche sein.
- (3) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Die nachgewiesenen baren Auslagen werden ihnen erstattet. Stattdessen kann auch eine Auslagenpauschale gewährt werden, die jedoch stets sorgfältig auf den tatsächlichen Anfall von Auslagen abgestimmt werden muss.

§7 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens 7 Mitglieder, die erstmalig vom Kirchenvorstand berufen werden,
und zwar
 - (a) drei Mitglieder auf die Dauer von 4 Jahren
 - (b) vier Mitglieder auf die Dauer von 2 Jahren.

Die späteren Berufungen nimmt das Kuratorium jeweils für vier Jahren vor. Eine erneute Berufung ist möglich.

- (2) Dem Kuratorium sollen angehören:
 - (a) der Landesbischof/die Landesbischöfin der ev.-luth. Landeskirche Hannovers und/oder der Präsident/die Präsidentin des Landeskirchenamtes,
 - (b) namhafte Vertreter des öffentlichen Lebens, vor allem der Stadt Hildesheim,
 - (c) der/die Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Kirchenvorstandes.
- (3) Die Mitglieder des Kuratorium scheiden aus
 - (a) nach Ablauf ihrer Amtszeit,
 - (b) bei Wegfall der in § 6.2 genannten Voraussetzungen,
 - (c) aus wichtigem Grund durch Beschluss des Kuratoriums. Dabei ist das betroffene Mitglied von der Stimmabgabe ausgeschlossen; ihm ist jedoch zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 8 Aufgaben des Kuratoriums

Das Kuratorium hat folgende Aufgaben:

- (a) Grundsätze für die Arbeit der Stiftung und für die Verwaltung des Stiftungsvermögens festzulegen,
- (b) Den Vorstand nach § 10 Abs.1 zu wählen,
- (c) Jahresberichte des Vorstandes entgegenzunehmen,
- (d) Die Jahresrechnung mit der Vermögensübersicht zu genehmigen und dem Rechnungsführenden Entlastung zu erteilen,
- (e) Dem Vorstand Entlastung zu erteilen,
- (f) Den Haushaltsplan zu genehmigen,
- (g) Satzungsänderungen zu beschließen,
- (h) Die Auflösung der Stiftung zu beschließen,
- (i) Über die Anstellung leitender Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu entscheiden ,
- (j) Dabei zu helfen, das Stiftungsvermögen zu vergrößern.

§ 9 Vorsitz, Einberufung, Beschlussfähigkeit, Geschäftsordnung

- (1) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes und ein stellvertretend vorsitzendes Mitglied.
- (2) Das vorsitzende Mitglied, bei Verhinderung das stellvertretend vorsitzende Mitglied, hat mindestens einmal im Jahr schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eine Sitzung des Kuratoriums einzuberufen. Die Einladung muss den Mitgliedern spätestens eine Woche vor Sitzungstermin zugehen. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (3) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltung ist zulässig.
- (4) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung oder über die Aufhebung der Stiftung bedürfen einer zwei Drittel Mehrheit aller Kuratoriumsmitglieder.
- (5) Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das von dem vorsitzenden Mitglied und einem weiteren Mitglied des Kuratoriums, das an der Sitzung teilgenommen hat, zu unterschreiben ist.
- (6) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern, die für die Dauer von fünf Jahren berufen werden. Die Mitglieder des ersten Vorstandes beruft der Kirchenvorstand. Für die späteren Berufungen ist das Kuratorium zuständig. Eine erneute Berufung ist zulässig.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes scheiden aus
 - (a) nach Ablauf ihrer Amtszeit,
 - (b) durch Rücktritt, der der Stiftung gegenüber erklärt werden muss,
 - (c) durch Abberufung durch den Kirchenvorstand, wenn dieser das Vorstandsmitglied berufen hat, sonst auf Beschluss des Kuratoriums,
 - (d) bei Wegfall der in § 6.2 genannten Voraussetzungen.
- (3) Nach Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu berufen. Eine erneute Berufung dieses Mitglieds ist möglich.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung. Seine Aufgaben sind insbesondere
 - (a) das Stiftungsvermögen zu vermehren und zu verwalten,
 - (b) Vorschläge für die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und etwaiger Spenden zu machen,
 - (c) Den Haushaltsplan aufzustellen,
 - (d) Den Jahresabschluss einschließlich einer Vermögensübersicht aufzustellen,
 - (e) Jährlich einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes zu geben.
- (2) Der Vorstand kann sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben der Hilfe Dritter bedienen.

§ 12 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand wählt ein vorsitzendes und ein stellvertretend vorsitzendes Mitglied.
- (2) Für die Geschäftsführung gilt § 9 Absätze 2,3,5,6 entsprechend

§ 13 Vertretung der Stiftung

Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten.
Rechtsgeschäftliche Erklärungen bedürfen der Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder, unter denen das vorsitzende Mitglied oder das stellvertretend vorsitzende Mitglied sein muss.

§ 14 Stiftungsaufsicht

Die Stiftungsaufsicht führt das Landeskirchenamt der ev.-luth. Landeskirche Hannovers, vorbehaltlich der nach den Bestimmungen des niedersächsischen Stiftungsgesetzes bei der staatlichen Stiftungsbehörde verbleibenden Aufsichtsbefugnisse.

§ 15 Vermögensanfall bei Auflösung der Stiftung

Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die evangelisch – lutherische Kirchengemeinde St. Michaelis, die es in einer den Stiftungszweck verwandten Weise ausschließlich und unmittelbar zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden hat.

Ort Hildesheim

Datum 6.8.2011

Unterschriften